

Mitarbeiterseite der Regionalkommission Baden-Württemberg blickt auf das Jahr 2025 zurück

- Regionalkommission Baden-Württemberg übernimmt Bundesbeschluss zur allgemeinen Tarifrunde 2025 – Teil 1 sowie zur aktuellen Tarifrunde der Ärztinnen und Ärzte
- beschließt Werte der Zulagen für Mitarbeitende der Anlage 33
- Übernahme des Bundesbeschlusses zur Neustrukturierung der AVR ab 2027

Karlsruhe; Die Regionalkommission Baden-Württemberg übernimmt in ihrer Sitzung am 24. Juni 2025 den Bundesbeschluss zur allgemeinen Tarifrunde 2025 – Teil 1 mit allen Entgeltwerten und Inkraftsetzungsdaten

Die **Grundentgelte** in den Anlagen 3 (für Anlagen 2, 2d, 2e), 31, 32 und 33 erhöhen sich

- zum 1. Juli 2025 um 3 Prozent, mindestens jedoch um 110 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent

Die **weiteren dynamischen Vergütungsbestandteile** erhöhen sich

- zum 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent

Die **Ausbildungsvergütung** erhöht sich

- zum 1. Juli 2025 75 Euro monatlich
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 75 Euro monatlich

Änderungen in den Anlagen 31 und 32

Die Zulagen für **Wechselschichtarbeit** erhöht sich*

- bei ständiger Wechselschicht ab dem 1. Juli 2025 auf 250 Euro monatlich (zuvor 155 Euro)
- bei nicht ständiger Wechselschicht ab dem 1. Juli 2025 auf 1,49 (Anlage 31) bzw. 1,47 (Anlage 32) Euro pro Stunde (zuvor 0,93 Euro)

Die Zulagen für **Schichtarbeit** erhöht sich*

- bei ständiger Schichtarbeit ab dem 1. Juli 2025 auf 100 Euro monatlich (zuvor 40 Euro)
- bei nicht ständiger Schichtarbeit ab dem 1. Juli 2025 auf 0,59 Euro pro Stunde (zuvor 0,24 Euro)

** Ab dem 1. Januar 2027 nehmen diese Zulagen an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.*

Die **Pflegezulage** steigt

- zum 1. Juli 2025 auf 137,96 Euro (zuvor 133,80 Euro)
- ab dem 1. Februar 2026 auf 141,82 Euro

Änderung in der Anlage 33

Die Zulagen für **Wechselschichtarbeit** erhöht sich*

- bei ständiger Wechselschicht ab dem 1. Juli 2025 auf 200 Euro monatlich (zuvor 155 Euro)
- bei nicht ständiger Wechselschicht ab dem 1. Juli 2025 auf 1,18 Euro pro Stunde (zuvor 0,93 Euro)

...für **Mitarbeitende der Anlage 33, die in Krankenhäusern** und weiteren vergleichbaren Einrichtungen arbeiten, erhöhen sich die Zulagen für Wechselschichtarbeit

- bei ständiger Wechselschicht ab dem 1. Juli 2025 auf 250 Euro monatlich
- bei nicht ständiger Wechselschicht ab dem 1. Juli 2025 auf 1,49 Euro pro Stunde

...für **Mitarbeitende der Anlage 33, die in Pflege- und Betreuungseinrichtungen** arbeiten, erhöhen sich die Zulagen für Wechselschichtarbeit

- bei ständiger Wechselschicht ab dem 1. Juli 2025 auf 250 Euro monatlich
- bei nicht ständiger Wechselschicht ab dem 1. Juli 2025 auf 1,47 Euro pro Stunde

Die Zulagen für **Schichtarbeit** erhöht sich*

- bei ständiger Schichtarbeit ab dem 1. Juli 2025 auf 100 Euro monatlich (zuvor 40 Euro)
- bei nicht ständiger Schichtarbeit ab dem 1. Juli 2025 auf 0,59 Euro pro Stunde (zuvor 0,24 Euro)

** Ab dem 1. Januar 2027 nehmen diese Zulagen an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.*

Ferner erhöhen sich die **Garantiebeiträge** bei Höhergruppierung

- zum 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent.

Änderung für Mitarbeitende außerhalb der Anlagen 31 bis 33

Für Mitarbeitende der Anlagen 2, 2d, 2e erhöhen sich die Zulagen für ständige Wechselschichtarbeit

- ab dem 1. Juli 2025 auf 200 bzw. 120 Euro (zuvor 102,26 bzw. 61,36 Euro)

sowie die Zulagen für ständige Schichtarbeit

- ab dem 1. Juli 2025 auf 100 bzw. 77,77 Euro (zuvor 46,02 bzw. 35,79 Euro)

Weitere dynamische Vergütungsbestandteile (z.B. Kinderzulage, Zeitzuschläge, Urlaubsgeld – auch das Urlaubsgeld für Auszubildende) erhöhen sich

- zum 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent

Die Zulage nach Anmerkung 150 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 (Mitarbeiter, die im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 v.H. ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden, erhalten eine Zulage in Höhe von 133,80 Euro) wurde von der Bundeskommission nicht weiter dynamisiert, so dass diese nicht an den Vergütungserhöhungen teilnimmt.

Die Dienstgebervertreter der Regionalkommission-Baden Württemberg zeigten keine Bereitschaft, die von der Mitarbeiterseite geforderte Erhöhung dieser Zulage mitzutragen.

Weitere Informationen zu den Beschlüssen der Bundeskommission:

[Beschlüsse der Bundeskommission 5. Juni 2025 – ak.mas - Mitarbeiterseite Arbeitsrechtliche Kommission Deutscher Caritasverband](#)

Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte: Regionalkommission Baden-Württemberg übernimmt Bundesbeschluss zur aktuellen Tarifrunde für Ärztinnen und Ärzte

Nach der Tarifrunde für die Ärzte steigen Gehälter und Zulagen. Ebenso wurden Regelungen zur Reduzierung der Arbeitsbelastung vereinbart.

Gehaltssteigerungen in drei Schritten:

Die **Grundentgelte**, die Entgelte für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des **Bereitschaftsdienstes**, sowie der Zuschlag für einen Einsatz im **Rettungsdienst** steigen

- zum 1. Juli 2025 um 4 Prozent
- ab dem 1. Dezember 2025 um weitere 2 Prozent
- ab dem 1. März 2026 um weitere 2 Prozent

Die Mitarbeiterseite forderte eine Einmalzahlung zur Kompensation der in 2024 ausgebliebenen Tarifierhöhung. Die Dienstgeberseite war nicht bereit, dieser Forderung nachzukommen.

Folgende Änderungen treten zum 1. Oktober 2025 in Kraft – wenn nicht anders angegeben:

Zuschläge

- Der Zeitzuschlag für **Nacharbeit** wird von 15 auf 20 Prozent erhöht. Nachtarbeit ist nun die Arbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr (bisher 21 Uhr - 6 Uhr).
- Neu: Für Arbeit an **Samstagen** zwischen 13 und 20 Uhr (bisher 21 Uhr), soweit sie nicht im Rahmen von Wechselschicht oder Schichtarbeit anfällt, beträgt der Zeitzuschlag 20 Prozent (bisher pauschal 0,64 Euro je Stunde).
- Ärztinnen und Ärzte, die **Wechselschichtarbeit** leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 315 Euro monatlich (bisher 105 Euro bei ständiger bzw. von 0,63 Euro je Stunde bei nicht ständiger Wechselschichtarbeit).
- Ärztinnen und Ärzte, die **Schichtarbeit** leisten, erhalten eine Schichtzulage von 210 Euro monatlich (bisher 40 Euro bei ständiger bzw. 0,24 Euro je Stunde bei nicht ständiger Schichtarbeit). Ab dem 1. Januar 2026 erhöht sich die Schichtzulage auf 315 Euro.

Dienstplanung

- Werden Dienstpläne nicht spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraums aufgestellt, erhöht sich das Entgelt für die regelmäßige Arbeit, einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 10 Prozent, sowie für Rufbereitschaft um 17,5 Prozent. Ebenso erhöht sich in diesem Fall die Bewertung des Bereitschaftsdienstes im Folgemonat um 17,5 Prozentpunkte.
- Liegen zwischen einer notwendigen Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, erhöht sich das Entgelt der Vollarbeit, Schichtarbeit und Wechselschichtarbeit für jeden von der Änderung betroffenen Dienst um 10 Prozent, sowie für Rufbereitschaft um 17,5 Prozent. Ebenso erhöht sich in diesem Fall die Bewertung des Bereitschaftsdienstes im Folgemonat um 17,5 Prozentpunkte.

Zusatzurlaub

Ab dem 1. Januar 2026 erhalten Ärztinnen und Ärzte, die **Wechselschicht** oder **Schichtarbeit** leisten und denen eine entsprechende Zulage zusteht...

- a. bei Wechselschichtarbeit für je zwei Monate und
- b. bei Schichtarbeit für je vier Monate

einen Arbeitstag Zusatzurlaub. Bisher musste es sich um ständige Wechselschicht- oder Schichtarbeit handeln und diese Zeiträume zusammenhängend sein. Entsprechende Dienstvereinbarungen zur Regelung von Abweichungen sind nun nicht mehr notwendig.

Weitere Informationen zu den Beschlüssen der Bundeskommission:

[Ergebnisse der Tarifrunde Ärzte 2024 – ak.mas - Mitarbeiterseite Arbeitsrechtliche Kommission Deutscher Caritasverband](#)

Weitere Beschlüsse:

Zulage für Leitungen in Anlage 33 ermöglicht: Zur Deckung des Personalbedarfs kann Mitarbeitern in Anlage 33 mit leitender Tätigkeit eine monatliche Zulage von mindestens 180 Euro gewährt werden. Dies sind Leiter von Kindertagesstätten, Werkstätten und Heimen der Erziehungs-, Behinderten oder Gefährdetenhilfe sowie als ständige Vertreter der genannten Leitungen bestellte Mitarbeiter, die keinen Anspruch auf die SuE-Zulage haben.

Erhöhung der Zulagen nach Anm. 30 und 31 Anhang B Anlage 33: Die Kann-Zulage für die Entgeltgruppe S 9 Ziffer 1 (Anmerkung 30) wurde von mindestens 150 Euro auf mindestens 180 Euro erhöht. Ebenfalls wurde die Kann-Zulage für Mitarbeiter mit koordinierender Tätigkeit oder als Leiter einer Gruppe (Anmerkung 31) von mindestens 80 Euro auf mindestens auf 180 Euro erhöht.

Heilerziehungspflege-Ausbildung: Frist verlängert: Die Regelungen für die Ausbildung in der Heilerziehungspflege waren bis zum 31. Juli 2025 befristet. Die Frist wurde um zwei Jahre bis zum 31. Juli 2027 verlängert.

Inklusionsbetriebe: Inklusionsbetriebe können nach den Regelungen der Anlage 20 der AVR auf branchenübliche, regional geltende (DGB-) Tarifverträge als Mindestbedingung ausweichen.

Wenn es solche Tarifverträge nicht gibt, können sie bei der Regionalkommission die Anwendung branchenüblicher und regional geltender Arbeitsbedingungen und Vergütungsregelungen beantragen. Das gilt für den Geltungsbereich der Regionalkommission Baden-Württemberg bis zum 31. Dezember 2030.

Weitere Informationen zu den Beschlüssen der Bundeskommission:

[Beschlüsse der Bundeskommission 5. Juni 2025 – ak.mas - Mitarbeiterseite Arbeitsrechtliche Kommission Deutscher Caritasverband](#)

Karlsruhe; Die Regionalkommission Baden-Württemberg übernimmt in ihrer Sitzung am 13. Oktober 2025 den Bundesbeschluss zur Neustrukturierung der AVR ab 2027 mit allen Entgeltwerten und Inkraftsetzungsdaten

Die AVR der Caritas erhalten eine neue, an den Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes (TVöD) angelehnte Struktur. Das hat die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission am 09. Oktober 2025 beschlossen. Die Neufassung der AVR-Caritas tritt zum 01. Januar 2027 in Kraft.

Die Anlage-2-Reform machte eine Neustrukturierung der AVR erforderlich. Für Mitarbeitende der Anlagen 2, 2d und 2e ergeben sich zahlreiche Änderungen. Es gilt eine neue, am Öffentlichen Dienst angelehnte Entgeltordnung. Für diese Mitarbeitenden gelten nun bei der Arbeitszeit, dem Zusatzurlaub allgemeine oder einrichtungsbezogene Regelungen für Krankenhäuser (Anlage 31) bzw. Pflege- und Betreuungseinrichtungen (Anlagen 32 und 33). Für den Rettungsdienst (Anlage 2e) gelten weitere tätigkeitsbezogenen Regelungen.

Für Neuanstellungen gilt ab dem 01. Januar 2027 die neue Entgeltordnung. Bestandsmitarbeitende der Anlagen 2, 2d, 2e haben ein Wahlrecht:

- Wenn sie keinen Antrag auf Überleitung stellen, bleibt es bei der bisherigen Vergütungstabelle und z.B. der Kinderzulage und den sonstigen Besitzständen.
- Wer einen Antrag stellt, wird frühestens zum 01. Januar 2027 in das neue System übergeleitet. So ist nun ausreichend Zeit, sich mit einer individuellen Überleitung zu befassen. Ein Wechsel ist bis zum 01. Januar 2036 möglich.

Das Kernelement für die Überleitung ist eine Zuordnungstabelle. Ein Überleitungsrechner soll demnächst online zur Verfügung gestellt werden, damit betroffene Mitarbeitende eine Entscheidung treffen können.

Die Regionalkommission Baden-Württemberg hat gemäß des Bundesbeschlusses alle sogenannten mittleren Werte (Höhe der Vergütungsbestandteile, Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit, Umfang des Erholungsurlaubs) für alle Mitarbeitenden in caritativen Einrichtungen in Baden-Württemberg als neue Werte festgesetzt – dies erfolgte allerdings unter einer Bedingung!

Was bedeutet die Bedingung konkret?

Bisher gelten für die Anlagen 31 und 32 für die RK BaWü zum Teil abweichende Werte analog zum TVöD:

- Anlage 31: Arbeitszeit 39 Wochenstunden
- Gemäß § 12 Abs. 3 der Anlagen 31 und 32 Zulage in Höhe von 35 Euro
- Gemäß § 12 Abs. 5 Anlage 31 Einmalzahlung in Höhe von 10,08 v.H. der Stufe 2 für die Entgeltgruppen 1 bis 4 (P4 und P6)

Mitarbeiter- sowie Dienstgeberseite der Regionalkommission Baden-Württemberg fassten den Beschluss, die Kompetenz zur Regelung bei der Bundeskommission zu beantragen, um diese regionalen Werte auch in den AVR 2027 weiterhin fortzuführen.

Weitere Informationen zu den Beschlüssen der Bundeskommission:

[in der Bundeskommission – ak.mas - Mitarbeiterseite Arbeitsrechtliche Kommission
Deutscher Caritasverband](#)

Für die Einrichtungen im Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg gelten seit dem 04. Dezember die regionalen Werte in den AVR 2027, da die Kompetenz durch die Bundeskommission übertragen wurde

Das bedeutet, dass die Zulage in den Anlagen 31 und 32 in Höhe von 35,00 Euro, die Arbeitszeit für Anlage 31 in Höhe von 39 Wochenstunden sowie die Einmalzahlung in Höhe von 10,08 % für P4 und P6 auch ab 2027 weitergeführt werden können.



Mitarbeiterseite der RK BaWü von links nach rechts: Wolfgang Geißler, Michael Sack, Andrea Grass, Dr. Bernd Widon, Dorothea Brust-Etzel, Silke Arnold

Nach erfolgter Wiederwahl im Oktober 2025 startet das Gremium in derselben Besetzung in die neue Amtszeit ab Januar 2026 und freut sich auf die weitere Zusammenarbeit!

Die Mitarbeiterseite der Regionalkommission Baden-Württemberg wünscht allen Mitarbeitenden frohe und besinnliche Advents- und Weihnachtstage.

Termine

- **Bundeskommision**
Die nächste Sitzung der Bundeskommision findet am 19. März 2026 statt.
- **Regionalkommision BaWü**
Die konstituierende Sitzung der RK BaWü findet am 08. / 09. Januar 2026 statt, die darauffolgende Sitzung am 14. / 15. April 2026

KONTAKT

Mitarbeiterseite der Regionalkommision BaWü
Dr. Bernd Widon (Vorsitzender) berndwidon@vinzenz.de
Michael Sack (Öffentlichkeitsarbeit) michael.sack@diag-mav-freiburg.de

www.akmas.de/regionen/baden-wuerttemberg
Facebook @ak.mas.caritas
Bluesky @akmas-caritas.bsky.social
Telegram t.me/akmas_caritas

